

Tarif-Info **Mindestlohn in der Weiterbildung**

Mindestlohn in der Weiterbildung steigt ab 2019

12. Juli 2018

Nach zähen Verhandlungen konnte am 9. Juli 2018 endlich ein Ergebnis in dem seit Ende letzten Jahres andauernden Tarifrümi um den Mindestlohn in der Weiterbildung erzielt werden. Das war auch höchste Zeit: das Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung wird mindestens ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. Seit die „Zweckgemeinschaft“ als Arbeitgeberverband des BBB im Februar 2018 die Tarifverhandlungen zunächst auf unbestimmte Zeit ausgesetzt hatte, drohte dem Mindestlohn das endgültige Aus. Fast ein halbes Jahr später gelang es ver.di und GEW, die Tarifverhandlungen über einen Mindestlohn in der beruflichen Weiterbildung bei Trägern, die überwiegend Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erbringen, wieder in Gang zu bringen.

Schrittweise Annäherung an TVöD

Der Mindestlohn im Bereich des pädagogischen Personals wird ab dem 1. Januar 2019 in zwei Stufen dargestellt. Für die Zuordnung zu den Stufen 1 und 2 ist ausschließlich die Qualifikation der/des Beschäftigten ausschlaggebend. Diese Zuordnung nach Qualifikation erfolgt entsprechend der Vorgaben des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR*). Der Mindestlohn steigt bis 2022 wie folgt:

Stufe 1 (unter Niveau 6 DQR)		39 h/Woche	40 h/Woche
01.01.2019:	3,00 % (15,72 €)	2.665,30 €	2.733,64 €
01.01.2020:	3,00 % (16,19 €)	2.745,26 €	2.815,65 €
01.01.2021:	3,00 % (16,68 €)	2.827,62 €	2.900,12 €
01.01.2022:	3,00 % (17,18 €)	2.912,44 €	2.987,12 €

	+ 12,55 % + 1,92 €	+ 325,78 €	+ 333,10 €
Stufe 2 (Niveau 6 DQR und höher)		39 h/Woche	40 h/Woche
01.01.2019:	3,50 % (15,79 €/h)	2.678,24 €	2.746,91 €
01.01.2020:	3,75 % (16,39 €/h)	2.778,67 €	2.849,92 €
01.01.2021:	3,90 % (17,03 €/h)	2.887,04 €	2.961,07 €
01.01.2022:	4,00 % (17,71 €/h)	3.002,52 €	3.079,51 €

	+ 16,03 % + 2,45 €	+ 414,85 €	+ 425,49 €

Zum Vergleich: Das Einstiegsgehalt von Sozialpädagog*innen im Öffentlichen Dienst beträgt in 2018: 2.933,26 €. Mit dem Ergebnis ist es gelungen, eine stufenweise Annäherung an den TVöD zu erzielen.

Die Tarifkommissionen von ver.di und GEW haben dem Verhandlungsergebnis am 9. Juli 2018 zugestimmt. Das Verhandlungsergebnis steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung der Zweckgemeinschaft des BBB. Diese wird voraussichtlich am 30. Juli 2018 tagen.

Wermutstropfen nichtpädagogisches Personal

Die Tarifvertragsparteien konnten sich nicht auf einen Mindestlohn für das nichtpädagogische Personal einigen. Die Arbeitgeberseite gab vor, den Bereich insbesondere in sogenannten „Mischbetrieben“ nicht abgrenzen zu können. Zudem sei es kaum möglich, für Tätigkeiten, die ein sehr breites Spektrum von Qualifikationsanforderungen aufweisen, einen Mindeststandard zu setzen. Da das nichtpädagogische Personal in der Branche bereits jetzt sehr unterschiedlich bezahlt wird, könnte ein Mindestlohn in diesem Bereich auch eine Sogwirkung nach unten entwickeln. Das beträfe die Unternehmen, die bereits heute ein hohes Einkommensniveau in diesem Bereich haben.

Wir bleiben dran

Auch wenn es in dieser Verhandlungsrunde wieder nicht gelungen ist: Es besteht Einvernehmen mit der Arbeitgeberseite, diesen Bereich so bald als möglich zu regeln. Auch während der Laufzeit des Mindestlohntarifvertrages für das pädagogische Personal ist es möglich, einen Tarifvertrag für das nichtpädagogische Personal in der Branche zu vereinbaren und als allgemeinverbindlich erklären zu lassen.

Wie geht es weiter?

Die Tarifvertragsparteien GEW/ ver.di und die Zweckgemeinschaft des BBB beantragen gemeinsam beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), den Tarifvertrag nach dem Arbeitnehmerentendegesetz für allgemeinverbindlich zu erklären. Sobald dieses Verfahren erfolgreich durchlaufen ist, werden per Rechtsverordnung die Regelungen auf alle Unternehmen erstreckt, die überwiegend Maßnahmen nach SGB II und III durchführen. Das BMAS wird in einem zweiten Schritt die Rechtsnormen des Tarifvertrages auf alle Unternehmen erstrecken, die solche Maßnahmen durchführen, also auch auf die Unternehmen, die dies nicht überwiegend tun. Damit haben alle pädagogischen Beschäftigten, die in solchen Maßnahmen arbeiten, Anspruch auf den Mindestlohn.

Die Arbeitgeber wollen uns zudem Mitte November diesen Jahres ihre Vorstellungen zu einem Branchentarifvertrag vorlegen. Ein Branchentarifvertrag regelt neben dem Mindestlohn auch weitere Einkommens- und Arbeitsbedingungen. Die Tarifverhandlungen über einen Branchentarifvertrag waren 2014 ergebnislos vertagt worden.

Den Mindestlohn gibt es nicht geschenkt –jetzt GEW-Mitglied werden!



Online Mitglied werden
www.gew.de/mitglied-werden

***Was regelt der DQR?**

Der DQR ist eine Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und der Kultusministerkonferenz (KMK), in der Qualifikationen Niveaus zugeordnet werden.

Niveau 4:

Staatlich anerkannte Ausbildungsberufe:

duale Berufsausbildung (3- und 3 ½-jährige Ausbildungen), landes- bundesrechtlich geregelte Berufsausbildung

an Berufsfachschulen und vollqualifizierende Berufsausbildung nach BBiG/HwO

Niveau 5:

Zertifizierte/r IT Spezialist*innen und geprüfte/r Servicetechniker*in

Niveau 6:

z.B.: Bachelor-Abschlüsse, Sozialpädagog*innen, Erzieher*innen, geprüfte/r Fachwirt*innen, Meister*innen und Aus- und Weiterbildungspädagog*innen (Aufstiegsqualifizierung).

Für weiter führende Informationen: <https://www.dqr.de/>